

«Anlegernr»

«Anschriftszeile_1»
«Anschriftszeile_2»
«Anschriftszeile_3»
«Anschriftszeile_4»
«Anschriftszeile_5»
«Anschriftszeile_6»
«Anschriftszeile_7»

Hamburg, 11. November 2016

MS "Phoenix" GmbH & Co. KG

- **Außerordentliche Gesellschafterversammlung 2016 im schriftlichen Verfahren
Wechsel der steuerlichen Gewinnermittlungsart rückwirkend zum 01.01.2016**

«Briefliche_Anrede»,
«Briefl_Anr_2»,

beigefügt übersenden wir Ihnen im Auftrag der Geschäftsführung der Schifffahrtsgesellschaft das Schreiben vom 9. November 2016, in dem diese den Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Tonnagesteuer zur regulären Gewinnermittlung gemäß §§ 4, 5 EStG rückwirkend zum 01.01.2016 zur Beschlussfassung vorlegt.

Wir bitten Sie um Teilnahme an diesem schriftlichen Verfahren, indem Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Abstimmungsbogen bis zum **9. Dezember 2016** (bei uns eingehend) per Post oder per Telefax an uns zurücksenden. Für eine wirksame Stimmabgabe ist es gemäß § 11 Ziff. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages erforderlich, dass Ihr Abstimmungsbogen innerhalb von vier Wochen ab Absendung dieser Aufforderung bei uns eingeht.

Ihre möglichst vollzählige Teilnahme an der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren würden wir sehr begrüßen. Auf Ihr Recht, dieser Art der Beschlussfassung zu widersprechen, weisen wir ausdrücklich hin.

Wie wir Ihnen bereits früher mitgeteilt hatten, werden wir Ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn wir dafür Ihre ausdrückliche Weisung erhalten haben. Sollten Sie uns keine Weisung erteilen, werden wir zur Herstellung der Beschlussfähigkeit zwar an der Gesellschafterversammlung teilnehmen; wir werden uns aber bei dem Beschlussfassungspunkt der Stimme enthalten.

Seite 2 des Schreibens vom 11. November 2016

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 9 Ziffer 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages für den Wechsel der Gewinnermittlungsart rückwirkend zum 01.01.2016 eine Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Angesichts der Bedeutung der Beschlussfassung bitten wir Sie dringlich, Ihr Stimmrecht im Rahmen der Gesellschafterversammlung auszuüben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlagen

«Suchname», «Anlegernr», «Fonds», «Währung» «Beteiligungsbetrag»

Abstimmungsbogen

**Fristende:
9. Dezember 2016
(Hier eingehend)**

**M.M.Warburg & CO
Schiffahrtstreuhand GmbH
Raboisen 38
20095 Hamburg**

Telefax: 040/32 82 58 99

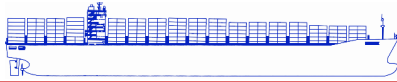
**Außerordentliche Gesellschafterversammlung 2016
der MS "Phoenix" GmbH & Co. KG
im schriftlichen Verfahren**

1. Wechsel der steuerlichen Gewinnermittlungsart rückwirkend zum 01.01.2016

Zustimmung Ablehnung Enthaltung

Ort, Datum

Unterschrift



MS „Phoenix“ · Brodschranen 3-5 · 20457 Hamburg

An die
Gesellschafterinnen und Gesellschafter der
MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG

MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG
Brodschranen 3-5
20457 Hamburg

Tel. +49 (0)40 · 34 84 2 - 100
Fax +49 (0)40 · 34 84 2 - 298

Commerzbank AG
IBAN: DE72200400000641439500
BIC: COBADEFFXXX

Hamburg, 09. November 2016

Wechsel der steuerlichen Gewinnermittlungsart rückwirkend zum 01.01.2016

Sehr verehrte Gesellschafterin,
sehr geehrter Gesellschafter,

wir möchten Sie nachstehend zur Abstimmung über den Wechsel der Gewinnermittlungsart rückwirkend zum 01.01.2016 aufrufen.

Die Gewinne unserer Gesellschaft werden seit dem 01. Januar 2004 nach § 5a EStG, der so genannten Tonnagesteuer, ermittelt. Dies bedeutet, dass sich das zu versteuernde Ergebnis pauschal nach der Größe des Schiffes richtet. Als ‚Gegenleistung‘ für diese geringe Besteuerung wurden zum Zeitpunkt des Übergangs zu dieser Gewinnermittlungsart Unterschiedsbeträge auf stille Reserven gebildet, und zwar der Unterschiedsbetrag ‚Darlehen‘ sowie der Unterschiedsbetrag ‚Seeschiff‘. Der Unterschiedsbetrag ‚Darlehen‘ wurde bereits in den Jahren bis einschließlich 2011 - entsprechend der Tilgung des Darlehens – in voller Höhe aufgelöst.

An diese Gewinnermittlungsmethode war die Gesellschaft zehn Jahre gebunden.

Auf Grund des Schiffsverkaufs im Juli 2016 und der in diesem Jahr zu erwartenden Verluste haben wir zusammen mit unserem steuerlichen Berater geprüft, ob der Wechsel von der Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) zur regulären Gewinnermittlung nach §§ 4, 5 EStG unter steuerlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Ziel des Wechsels soll sein, die in 2016 voraussichtlich entstehenden Verluste (laufende Verluste sowie Ergebnis aus dem Verkauf des Schiffes) in Höhe von ca. EUR 3,8 Mio., entsprechend ca. 12,7 % des jeweiligen Beteiligungsbetrages, für die Gesellschafter steuerlich wirksam werden zu lassen. Auch wenn ein Risiko besteht, dass sich das dargestellte Ergebnis ändert bzw. dieses im Rahmen der abschließenden Prüfung durch das Finanzamt anders veranlagt wird, so ist doch die grundsätzliche Tendenz deutlich erkennbar.

Unabhängig von und zusätzlich zu den vorstehenden Ergebnissen wird durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart zum 01.01.2016 der bestandskräftig negative Unterschiedsbetrag ‚Seeschiff‘, aus dessen Auflösung eine bestandskräftige Verlustzuweisung von ca. – 21,1 % bezogen auf das Kommanditkapital resultiert, steuerlich wirksam im Jahr 2016 aufgelöst. Für Beteiligungen, die auf dem Zweitmarkt gekauft wurden, ist der Unterschiedsbetrag ohne Belang, da sich dieser steuerlich bereits beim Verkäufer ausgewirkt hat.

Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass bei Wechsel der Gewinnermittlungsart keine Kontinuität der Besteuerung vorliegt mit der Folge, dass wahrscheinlich eine Betriebsprüfung für die bislang noch nicht geprüften Jahre durchgeführt wird und somit die Liquidation der Gesellschaft einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Eine längere Liquidationsphase führt naturgemäß zu höheren Kosten in der Gesellschaft. Gemessen an den oben dargestellten steuerlichen Vorteilen erscheinen diese etwas höheren (Verwaltungs-) Kosten jedoch überschaubar.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafter.

Wir bitten Sie, den Wechsel der Gewinnermittlungsart rückwirkend zum 01.01.2016 zu beschließen.

Wir haben diesen Weg eingehend mit Ihrem Gesellschafterbeirat und Ihrer Treuhänderin besprochen, die diese Beschlussfassung mit ihrer ausdrücklichen Empfehlung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung der
MS „Phoenix“ GmbH & Co. KG